

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion A. Lange, Ems.

Nr. 62

Diez, Montag den 15. März 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. II. 2338.

Diez, den 10. März 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Verminderung der Schweinebestände.

Im Interesse der Volksernährung ist nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern unter allen Umständen eine schnelle und sehr weitgehende Verminderung der Schweinebestände notwendig, da nur dadurch eine Schonung der Kartoffelvorräte zu erreichen ist. Es ist daher mit dem größten Nachdruck allerseits dahin zu wirken, daß auch in den Städten und Landgemeinden unter 5000 Einwohnern entweder die Gemeinde selbst oder die einzelnen Einwohner in weitest möglichen Umfange Schweine einschachten und, soweit diese nicht als Frischfleisch auf dem Markt sofort verwertet werden, durch Umwandlung in Dauerware für die Zukunft sicherstellen. Eine bestimmte Grenze, bis zu der hierbei zu gehen ist, soll vorläufig nicht vorgeschrieben werden, eine schnelle und sehr weitgehende Verminderung der Schweinebestände muß aber unter allen Umständen erreicht werden.

Nicht vermeidbar ist es, daß auch zahlreiche noch nicht schlachtreife Schweine von der Schlachtung getroffen werden, denn eine Beschränkung lediglich auf voll ausgemästete Tiere würde nicht die notwendige Wirkung erzielen. Eine Abschachtung von Zuchtieren darf natürlich nicht stattfinden. Ferner sind unbedenklich auch solche Tiere von der Schlachtung zu verschonen, die überwiegend mit für die menschliche Ernährung untauglichen Stoffen, Wirtschaftsabfällen u. dergl. gefüttert werden, und ferner die in den Haushaltungen gehaltenen einzelnen Schweine.

Die Herren Bürgermeister werden angewiesen, ihren ganzen persönlichen Einfluß dahin aufzubieten, daß mit aller Beschleunigung mit der Abschachtung von Schweinen und Ansammlung von Dauerware vorgegangen wird. Zu diesem Zwecke haben Sie die in Betracht kommenden

Schweinebesitzer zusammenzuberufen und ihnen die tunlichst sofortige Abschachtung der Schweine anzuraten, da zu erwarten ist, daß Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, wenn die Aufforderung nicht den nötigen Erfolg haben sollte. Da wo angängig, haben die Gemeinden selbst die Sache in die Hand zu nehmen, um Dauerware für die Zukunft sicher zu stellen. Ebenso ist den Wehrern nahe zu legen, auch ihrerseits zu einer beschleunigten und vermehrten Abschachtung der Schweine beizutragen.

Bestimmt bis zum 27. d. Mts. haben mir die Herren Bürgermeister zu berichten, welchen Erfolg die unternommenen Schritte gehabt haben und wieviel Schweine im Monat März eingeschachtet und zu Dauerware verarbeitet worden sind.

Der Termin darf unter keinen Umständen überschritten werden, da ich dem Herrn Minister zu berichten habe.

Der Landrat.
Duderstadt.

L. 1305.

Diez, den 5. März 1915.

An die Herren Bürgermeister und Herren Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises.

Nach Ansicht des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps hat die Aufhebung der Artikel 5 und 6 der preussischen Verfassungs-Altunde an der bisherigen Zuständigkeit der Polizei- und Sicherheitsbeamten zu Festnahmen, Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen nichts geändert, sondern lediglich die durch die Strafprozeß-Ordnung für diese Maßnahmen festgesetzten Beschränkungen beseitigt. Auch für Briefbeschlagnahmen werden sie jetzt zuständig sein.

Die Polizeibehörden und Gendarmen bezw. die Exekutivbeamten eruche ich, mir über jeden Fall einer Festnahme, Hausdurchsuchung oder Beschlagnahme auf Grund des verschärften Belagerungszustandes, die nicht von dem stellvertretenden Generalkommando des 18. Armeekorps verfügt werden ist, zu berichten.

Der Landrat.
Duderstadt.

Rundschreiben, betreffend Strohmehl.

Aus Anlaß der Futterknappheit sind zahlreiche Vorschläge zur Zubereitung von Ersatzstoffen für Futterzwecke gemacht worden. Namentlich wurden Moostorf, Holz resp. Sägemehl und Stroh genannt. Sofern diese Zubereitung ein umständliches Verfahren und die Herstellung kostspieliger Apparate erfordert, scheiden die Vorschläge jetzt aus naheliegenden Gründen ohne weiteres aus. Der von mehreren

Seiten gemachte Vorschlag, Strohhäcksel zu mahlen und dadurch die im Stroh enthaltenen Nährstoffe den Verdauungssäften zugänglich zu machen, hat deshalb am meisten Aussicht auf Erfolg, weil Stroh von jeher an Wiederkäuer und Pferde verfüttert wird, und weil die zur Zubereitung erforderlichen Vorrichtungen in zahlreichen großen und kleinen Mühlen vorhanden sind.

Ueber die im Stroh enthaltenen Nährstoffe und ihre Verdaulichkeit gibt folgende Tabelle Auskunft:

In 100 Teilen	Rohnährstoffe				Verdauliche Nährstoffe			
	Protein	Fett	Extraktstoffe	Rohfaser	Protein	Fett	Extraktstoffe	Rohfaser
Weizenstroh	3,0	1,2	35,9	40,8	0,2	0,4	13,3	20,4
Roggenstroh	3,1	1,3	33,2	44,0	0,6	0,4	12,9	22,0
Sommergerstestroh	3,5	1,4	35,9	39,5	0,9	0,5	19,0	21,3
Haferstroh	3,8	1,6	35,9	38,7	1,3	0,5	16,5	20,9
Erbsenstroh	9,0	1,6	33,7	35,5	4,3	0,7	18,5	13,7
Futtergerste	12,0	2,4	63,7	5,0	8,8	2,1	56,7	1,1

Das Hülsenfruchtstroh ist also wesentlich reicher an Nährstoffen, namentlich an Protein (Eiweiß), als das Getreidestroh, und das Stroh des Sommergetreides übertrifft das des Wintergetreides bezüglich des Gehaltes an solchen, insbesondere an verdaulichen. Im übrigen unterscheiden sich die Stroharten von der zum Vergleich herangezogenen Futtergerste dadurch, daß die darin an sich in geringerer Menge enthaltenen Nährstoffe auch weniger verdaulich sind und daß die in der Gerste enthaltenen Extraktstoffe (Stärke) fast voll verdaulich sind, während die Extraktstoffe des Strohes nur etwa zur Hälfte verdaulich sind. Dies trifft auch für die den Hauptbestandteil des Strohes ausmachende Holzfaser zu. Der Vorschlag geht von der Erwägung aus, daß die feine Zerkleinerung des Strohes mit Hilfe der Mühleine sowohl die Holzfaser als die übrigen Nährstoffe verdaulich macht. Das Mahlen des Strohes kommt in erster Linie in Betracht für Pferde und Schweine, da die Wiederkäuer von Natur zu einer verhältnismäßig guten Ausnutzung des Futterstrohes befähigt sind.

Strohhäcksel läßt sich zu feinem Mehl vermahlen, das Mahlen macht jedoch beträchtliche Schwierigkeiten. Je stärkehaltiger und trockener das Stroh, je kürzer der daraus gewonnene Häcksel ist, desto eher gelingt das Mahlen. In vielen Fällen wird ein Vortrocknen des Häcksel auf Brennerreifeisen, Ziegel- und Backöfen usw. notwendig sein.

Mahlversuche wurden angestellt auf einer Windmühle in Graebendorf b. Berlin, woselbst ein mit alten französischen Steinen versehener Mahlgang vorhanden ist. Hier wurde bei mehrmaligem Mahlen etwa 20 Prozent des Häcksel als feines, mit der Siebmaschine auf Gaze Nr. 11 ausgegießtes Mehl gewonnen.

Weitere auf den Mühlen der Armeekonservenfabrik in Spandau vorgenommene Versuche führten namentlich in pekuniärer Beziehung zu einem unbefriedigenden Ergebnis.

In den Betriebsräumen der Firma M. Toepfer, Trockenmilchwerke G. m. b. H., Böhlen b. Röttha (Sachsen), wurden Mahlversuche mit Gerste- und Haferstrohhäcksel angestellt, und zwar sowohl mit scheunentrockenem Häcksel als auch mit Häcksel, der 12 Stunden bei 40 Grad C. vortrocknet war. Der scheunentrockene Häcksel enthielt 14 Prozent Feuchtigkeit, durch die Vortrocknung wurde nur eine Verminderung des Feuchtigkeitsgehaltes von 1 Prozent erreicht. Ein Unterschied zwischen dem scheunentrockenen und vortrockneten Häcksel konnte weder bezüglich der Dauer des Mahlprozesses noch der Ausbeute festgestellt werden. Das Haferstroh ließ sich etwas besser vermahlen als das Gerstestroh. Haferstroh wurde 6 mal, Gerstestroh 8 mal über den Mahlgang geleitet. Bei dem erst- und zweimaligen Zuführen auf den Mahlgang erwies sich ein Nachschieben des spezifisch leichten Mahlgutes mit der Hand als zweckmäßig. Der Häcksel wurde ohne Rest vermahlen. Das ge-

wonnene Mehl ist von hinreichender Feinheit. Die Zeitdauer des Mahlprozesses war die 2½fache der bei der Möggenmüllerei für die gleiche Gewichtsmenge erforderlichen. Unter Zugrundelegung der in der Getreide-Vohnmüllerei üblichen Säge dürften für 100 Kg. Stroh Häcksel 5 Mark, für den Zentner also 2 Mark 50 Pfg. als Mahllohn (einschließlich Häcksel schneiden) zu rechnen sein. Im Großbetrieb lassen sich die Mahlkosten wohl wesentlich vermindern. Von einem gewöhnlichen Mahlgang (gute deutsche und champagner Steine) kann man nach Ansicht der Firma eine Leistung von 6 bis 8 Zentner Strohmehl in 24 Stunden erwarten.

Fütterungsversuche mit Strohmehl wurden in dem Tierphysiologischen Institut der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin mit Schweinen angestellt, die bezüglich der Verdaulichkeit des im Strohmehl enthaltenen Proteins ein ungünstiges Ergebnis lieferten. Die Extraktstoffe des Strohmehs wurden von den Versuchsschweinen etwa halb so gut verdaut, wie im gewöhnlichen Futterstroh vom Rind.

Praktische Fütterungsversuche wurden mit 9 Schweinen von durchschnittlich 55 Kg. Lebendgewicht durchgeführt. Die Schweine wurden in drei gleichmäßige Abteilungen von je 3 Stück geteilt. Die erste Abteilung erhielt neben Rübenabfällen 500 Gr. Weizenkleie und 500 Gr. Torfmelasse auf den Kopf. In der zweiten Abteilung wurde die Hälfte der Kleie und die Torfmelasse durch Strohmehl ersetzt, in der dritten erhielten die Schweine neben Rübenabfällen nur 500 Gr. Strohmehl auf den Kopf. Daneben wurden entsprechende Gaben von Schlemmkreide verabreicht. Das Strohmehl wurde von den Tieren von Anfang an gern genommen, die Zunahme war bei allen drei Abteilungen annähernd dieselbe.

Die Versuche sollen fortgesetzt und auch auf Pferde ausgedehnt werden.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen muß es als äußerst erwünscht bezeichnet werden, daß das Müllereigewerbe die Frage aufnimmt, um die besten und billigsten Verfahren zur Herstellung von Strohmehl zu ermitteln, und daß auch die Landwirte weitere Erfahrungen über die Brauchbarkeit von Strohmehl zur Fütterung von Schweinen und Pferden sammeln. Ein voller Ersatz der hochwertigen Futterstoffe durch Strohmehl ist nicht zu erwarten, immerhin besteht die Aussicht, daß die dadurch herbeigeführte Vermehrung der Futtervorräte dazu beiträgt, unsere Viehbestände mit der leider notwendigen und unvermeidlichen Einschränkung bis zum Beginn der Grünfütterung durchzuhalten!

Berlin, den 28. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Bekanntmachung

über weitere Regelung des Branntweinverkehrs. Vom 4. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reich-Gesetzbl. S. 327) im Anschluß an die Verordnung über weitere Regelung des Brennereibetriebs und des Branntweinverkehrs vom 4. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Haben die Beteiligten zur Verwertung von Branntwein sich vertragsmäßig vereinigt, und ist in dem Vertrage zu dessen Durchführung und zur Wahrung der Interessen der Beteiligten ein Vertragsorgan bestellt, so kann dieses Vertragsorgan darüber beschließen, wie der Preis für den im laufenden Betriebsjahr nach dem 28. Februar 1915 abgelieferten Branntwein festzusetzen und der daraus erzielte Gewinn zu verteilen ist.

Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vertragsorgans erforderlich; er bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

Der Beschluß ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Vornahme von Zwischenzählungen der Schweine am 15. März und 15. April 1915. Vom 4. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Am 15. März und am 15. April 1915 findet eine Zählung der Schweine statt. Die Zählung, welcher die für die Vornahme der Kleinen Viehzählung geltenden Bestimmungen zugrunde zu legen sind, erstreckt sich auf Schweine:

1. unter $\frac{1}{2}$ Jahr alt;

2. $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr alt,

darunter sind

a) Zuchteber,

b) Zuchtfäuen;

3. 1 Jahr alt und älter,

darunter sind

a) Zuchteber,

b) Zuchtfäuen.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 3.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen sowie die Ergebnisse der Zwischenzählung vom 15. März 1915 bis zum 1. April und die Ergebnisse der Zwischenzählung vom 15. April 1915 bis zum 1. Mai 1915 einzusenden.

§ 4.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Schweine, deren Vorhandensein verschwiegen wird, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über die Beschäftigung von Gefangenen mit Außenarbeit. Vom 4. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reich-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges können die zu Gefängnisstrafe Verurteilten ohne ihre Zustimmung außerhalb der Gefangenenanstalt beschäftigt werden.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie findet Anwendung auch auf Personen, die bereits vor ihrem Inkrafttreten zu Gefängnisstrafe verurteilt sind.

Berlin, den 4. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Zu Br. Nr. 221 B.

Berlin R.-B. 40, 15. März 1906.

Servarthstraße 2/3.

Bekanntmachung.

Die seit einigen Jahren von der Abteilung ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen und am Wall oder im Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Ausnützung überlassen sei. Diese Annahme ist natürlich irrig. Die Marksteinschutzfläche, d. i. die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Einrichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370, 1 des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinflächen entstehen die vielen Verrückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder hergestellt werden. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der Preussischen Landestriangulation fällt unter § 304 des R.-Str.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Trigonometrische Abteilung der Königl. Landesaufnahme.

v. Bertram.

J.-Nr. 1. 1449

Diez, den 9. März 1915.

An die Herren Bürgermeister und die Königl. Gendarmen des Kreises.

Vorstehendes wiederholt zur genauen Beachtung.

Die Herren Bürgermeister wollen diejenigen Personen, auf deren Grundstücken sich trigonometrische Marksteine befinden, über obenstehende Aufklärungen der Königl. Landesaufnahme in Berlin belehren und auch die übrigen

Bevölkerung in geeigneter Weise darauf aufmerksam machen. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß die Marksteine für die Landesaufnahme als auch für alle hieran anschließenden Vermessungen einschließlich der Katasteraufnahmen sowie die Aufnahme von Konsolidationen, Zusammenlegungen, für militärische und viele andere Zwecke von Bedeutung sind. Wiederholt ist es vorgekommen, daß Beschädigungen an Marksteinen von Kindern verübt worden sind. Dies könnte verhütet werden, wenn die Lehrer die Kinder auf die Bedeutung solcher Steine aufmerksam machen; in dieser Hinsicht wollen sich die Herren Bürgermeister mit den Herren Lehrern in Verbindung setzen.

Die Ortsvorstände und Kgl. Gendarmen haben sich öfters davon zu überzeugen, ob die Marksteine sich noch in vorschriftsmäßigem Zustande befinden, und mir von jeder Beschädigung oder Verrückung sofort Anzeige zu erstatten. Bei den Revisionen ist jede Beschädigung der Feldfrüchte tunlichst zu vermeiden. Die Kgl. Gendarmen verweise ich auf die ihnen bisher zugegangenen und weiter zugehenden Verzeichnisse über die vorhandenen Marksteine und die ihnen gewordene besondere Anweisung zur Berichterstattung vom 27. 2. 1911, I. 1688.

Der Landrat.
Duderstadt.

Diez, den 10. März 1915.

Bekanntmachung

Das Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz teilt mit, daß Ferngläser oder Feldstecher (Theatergläser), ferner wasserdichte Tücher (Zeltbahnen) in einer Größe von 1:1,50 bis 2 Meter, endlich auch Kasertafeln den Truppen als Liebesgaben erwünscht erscheinen. Wir bitten, die nachgeordneten Vereine darauf hinzuweisen und auch in der Provinzpresse durch entsprechende Veröffentlichungen auf die Sammlung dieser Gegenstände hinzuwirken.

Leibbinden, soweit sie vorhanden sind, mögen bald an die Truppen durch Vermittelung der Annahmestellen abgesandt werden, damit sie nicht ganz ihren Zweck verfehlen. Neue Leibbinden bitten wir nicht mehr anfertigen zu lassen. Sie liegen zu Tausenden noch in den Vorratskammern.

Warme Fingerhandschuhe, Fußwärmer, Antewärmer und sogenannte Sturmhäuben (Kopfschützer) kommen als überetatmäßige Bedarfsgegenstände vornehmlich in Betracht und sollen vor allem hergestellt werden, da an anderer warmer Kleidung die Truppenteile im allgemeinen genügend Vorrat haben.

Für die Lazarette sind frische Eier, Gemüse, eingemachte Früchte, Fruchtsäfte, Marmeladen, Tee, Kaffee, Schokolade, Kakao, Rotwein, auch alkoholfreie Getränke wie Sinalco und ähnliche am Platze.

Zur Entgegennahme von Gaben sind die im Kreise bestehenden Sammelstellen des Roten Kreuzes bereit.

Der Vorsitzende
des Kreisvereins vom Roten Kreuz.
Duderstadt.

J.-Nr. 2442 II. Diez, den 13. März 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Selbstverbraucher.

Bestimmt binnen 2 Tagen haben Sie mir anzuzeigen, wieviele Familien in Ihren Gemeinden entsprechend der Bestimmung des § 4 Abs. 4a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 und meiner hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen nunmehr Selbstverbraucher sind und wieviele Personen diese Familien zusammen haben. — Ev. ist Fehlanzeige erforderlich.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. 1644 I.

Diez, den 11. März 1915.

Bekanntmachung.

Betrifft: Schweinezählung am 15. März 1915.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach § 4 der Bundesratsverordnung vom 4. März 1915 falsche Angaben bei der Zählung unter Strafe gestellt sind.

Die Bestimmung lautet:

„Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Schweine, deren Vorhandensein verschwiegen wird, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.“

Die Herren Bürgermeister haben den örtlichen Bekanntmachungen über die Schweinezählung diese Strafbestimmungen hinzuzufügen und bei jeder Gelegenheit die Ortseinkohner hierauf hinzuweisen.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Sanitätshunde.

In einem Briefe des Soldaten Kurt S. aus dem Feldlazarett „Rheinischer Hof“ in Bad Neuenahr an seinen Vater Otto S., Briefträger in Leipzig, vom 5. November 1914 heißt es: „Liebe Eltern! Am 21. Oktober wurde ich nachmittags 5 Uhr 30 Minuten bei Bezelare in Belgien verwundet, durch einen Schrapnellchuß, welcher durch die Brust ging. Es sind noch ein paar Rippen gebrochen. Dann habe ich 5 Stunden draußen gelegen mit offenen Wunden, 10 Uhr 30 Minuten hat mich ein Sanitätshund gefunden. Wenn er mich nicht gefunden hätte, wäre ich verblutet. Dann kam ich ins Reserve-Lazarett Nr. 93, wo ich bis zum 29. Oktober lag, das Dorf hieß Detazele. Dieses Dorf wurde vom 25. Oktober an durch englische Schiffskanonen beschossen, da waren wir aber froh, wie wir nach Roussellare transportiert wurden. Von da aus wurden wir in den Lazarettzug geladen und nach hier gefahren... Mit herzlichem Gruß Euer Sohn Kurt.“

Holzversteigerung. **Oberförsterei Diez.**

Mittwoch, den 17. März, vorm 11 Uhr in der Wirtschaft von Emil Seibel zu Altdiez. Distr. 6 Zipfen u. 7 Mittelmark (an der Straße von Altdiez nach Hirschberg). Eichen: 46 Rm. Scht. u. Rn. Buchen: 776 Rm. Scht. u. Rn., 136 Rm. Reiserknüppel, 9110 Wellen 2. Kl. Nadelholz: 27 Stämme 5 Rm., 305 Verbzfg., 170 Reiserhstg., 10 Rm. Scht. u. Rn., Die Herren Bürgermeister werden um gefl. Bekanntmachung ersucht. 5166

Oberförsterei Hahnstätten. Holzverkauf.

Samstag, den 20. März in Burgschwalbach, Gastwirtschaft zum Deutschen Kaiser, von 9½ Uhr ab. Schutzbezirk Panrod, Distrikt 30 Hochwald u. Schutzbezirk Kettenbach, Distrikt 37 Ziegenbeck. Eiche: 18 Rm. Scheit u. Knüppel, Buche: 348 Rm. Scheit u. Knüppel, 5128 Wellen. Nadelholz: 15 Fichtenstangen 1. u. 2. Kl. Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.